

## **Versicherungen in der landwirtschaftlichen Lehre**

**Unabhängig davon, ob es sich um eine Erst- oder Zweitausbildung handelt, sind die Lehrbetriebe dazu verpflichtet, den vorgeschriebenen Versicherungsschutz für die Lernenden gemäss den gesetzlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Lehrvertrags und des kantonalen Normalarbeitsvertrags für die Landwirtschaft (NAV) abzuschliessen bzw. einzuhalten. Darüber hinaus wird den Lernenden empfohlen, eine freiwillige Risikoversicherung abzuschliessen.**

▪ **AHV/IV, Erwerbsersatzordnung (EO), Arbeitslosenversicherung (ALV), Familienzulagen (FL)**

Die Beitragspflicht beginnt für Erwerbstätige ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem sie 18 Jahre alt werden. Lernende müssen ab diesem Zeitpunkt zwingend bei den zuständigen Ausgleichskasse gemeldet werden. Bei familienfremden Lernenden werden die Beiträge für AHV/IV/EO/ALV hälftig aufgeteilt, während die FL-Beiträge zu 100% vom Lehrbetrieb übernommen werden müssen.

▪ **Krankenpflegeversicherung gemäss KVG (Krankenkasse)**

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung gemäss KVG ist Sache der Lernenden und demzufolge ist die Prämie zu 100% von diesen zu übernehmen. Ab Beginn der Lehre kann aufgrund der obligatorischen Unfallversicherungen das Unfallrisiko in der Krankenkasse ausgeschlossen werden (Prämienersparnis).

▪ **Krankentaggeldversicherung**

Gemäss NAV müssen die Lernenden über eine Krankentaggeldversicherung in der Höhe von 80% des Bruttolohns verfügen. Die Prämie ist je zur Hälfte vom Lehrbetrieb und von den Lernenden zu übernehmen.

Hinweis: Der Anspruch auf Taggeldleistung bei Krankheit und Unfall beträgt in der Regel 80% des Lohnes, wobei auf den im Lehrvertrag vereinbarten Jahreslohn abgestützt wird (Jahreslohn / 365 x 80% = Taggeldanspruch). Es gilt der im Obligationenrecht (OR) festgehaltene Grundsatz, wonach Schulzeit der Arbeitszeit gleichzustellen ist. Erlaubt eine Arbeitsunfähigkeit wohl den Besuch der Schule, nicht aber das Arbeiten auf dem Lehrbetrieb, besteht für die besuchten Schultage kein Taggeldanspruch.

▪ **Unfallversicherung gemäss UVG**

Lernende sind zwingend gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) zu versichern. Für den Versicherungsabschluss ist der Lehrbetrieb verantwortlich. Die Prämie für Berufsunfälle muss der Lehrbetrieb übernehmen, die Prämie für Nichtberufsunfälle kann den Lernenden belastet werden. Auf den Lehrbetrieben der Kantone Luzern und Zug besteht zusätzlich eine Kollektivunfallversicherung, welche ein Kapital von CHF 20'000 bei Unfalltod versichert. Die Prämie wird in beiden Kantonen von den beiden Bauernverbänden zu Lasten des jeweiligen kantonalen Berufsbildungsfonds getragen.

▪ **Berufliche Vorsorge gemäss BVG (Pensionskasse)**

Alle Arbeitnehmende, d.h. auch die Lernenden, sind gemäss BVG ab 1. Januar des Jahres, in dem sie 18 Jahre alt werden, gegen die Risiken Invalidität und Tod zu versichern. In den meisten Fällen erreichen die Lernenden mit ihrem Jahreslohn jedoch die BVG-Eintrittsschwelle nicht. Die Pensionskassenbeiträge (bis Erreichen Alter 25 nur Risikobeuräge) werden in der Regel hälftig zwischen Arbeitgeber und Lernenden aufgeteilt.

### **Abschluss der obligatorischen Versicherungen**

Wie aus den vorangehenden Ausführungen hervorgeht, ist der Lehrbetrieb für den Abschluss der meisten obligatorischen Versicherungen verantwortlich. Um den vorgeschriebenen Versicherungsschutz zu gewährleisten, schliesst sich der Lehrbetrieb mit Vorteil über die kantonale Agrisano-Regionalstelle der Globalversicherung an. Dadurch besteht für alle Lernenden auf dem Lehrbetrieb der vorgeschriebene Versicherungsschutz.

### **Freiwillige Risikoversicherung**

Aufgrund der niedrigen Löhne der Lernenden fallen auch allfällige Versicherungsleistungen entsprechend tief aus. Zudem ist eine krankheitsbedingte Invalidität bei Lernenden oft nur im Rahmen der AHV/IV versichert. Umso wichtiger ist deshalb ein ergänzender Versicherungsschutz, insbesondere für den Invaliditätsfall. Die Agrisano Stiftung bietet hierfür bedarfsgerechte Versicherungslösungen in der Säule 3b an. Wir empfehlen für Krankheit und Unfall eine zusätzliche jährliche Invalidenrente von mindestens CHF 36'000 zu versichern. Die Prämien für diese Versicherung sind zu 100% vom Lernenden zu übernehmen.

### **Familieneigene Lernende**

Ist der elterliche Betrieb ein anerkannter Lehrbetrieb, absolviert die/der Lernende eventuell einen Teil der Lehre auf dem elterlichen Betrieb. Mitarbeitende Familienmitglieder zahlen bis zum 31. Dezember des Jahres des 20. Geburtstages nur auf dem Barlohn Beiträge, danach jedoch auch auf dem Naturallohn (z. B. Verpflegung und Unterkunft). Bei familieneigenen Lernenden werden keine ALV- und FL-Beiträge erhoben, die Beiträge für AHV/IV/EO werden auch bei familieninternen Lehrverhältnissen zur Hälfte vom Lehrbetrieb und den Lernenden getragen. Eigentlich unterstehen mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft nicht den Versicherungsobligatorien gemäss UVG und BVG, ebenso gelangen die Bestimmungen des NAV nicht zur Anwendung. Dies gilt aber explizit nicht für familieneigene Lernende, die einen Teil ihrer Lehrzeit auf dem elterlichen Betrieb absolvieren. Gemäss geltender Rechtsprechung und aufgrund der Bestimmungen des Lehrvertrags, sind diese während der Lehre auf dem elterlichen Betrieb (dazu gehören Erst-, Zweitausbildung, formalisierte Nachholbildung) wie familienfremde Lernende über die Globalversicherung zu versichern.

### **Berufsbegleitende Zweitausbildung zum Landwirt**

- **Formalisierte Nachholbildung:** Die formalisierte Nachholbildung setzt obligatorisch einen Lehrvertrag und/oder einen Vertrag über eine Verbundorganisation voraus. Die praktische Ausbildung kann in der formalisierten Nachholbildung auf dem elterlichen Betrieb (sog. Verbundbetrieb) erfolgen, auch wenn dieser kein anerkannter Lehrbetrieb ist. Als offizieller Lehrbetrieb tritt dann ein anerkannter Lehrbetrieb (sog. Leitbetrieb) oder ein Lehrverbund auf, dieser ist für die Vermittlung der notwendigen fachlichen Qualifikationen verantwortlich und erhält dafür eine Entschädigung. Die Einsatztage des Lehrlings auf dem Leitbetrieb sind in der Regel nicht entlohnt und es besteht keine Versicherungspflicht, da die Ausbildung und nicht die Arbeitsleistung im Vordergrund steht. Im praktischen Arbeitsalltag arbeitet der Lehrling in der Regel hauptsächlich auf dem Verbundbetrieb. Somit zahlt der Verbundbetrieb den Lohn und ist für den obligatorischen Versicherungsschutz und die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bedingungen verantwortlich. Ist der Verbundbetrieb der elterliche Betrieb, gelten die unter «Familieneigene Lernende» beschriebenen Ausführungen.
- **Selbständige Nachholbildung (Praxisnachweis):** Erwachsene haben die Möglichkeit, ohne berufliche Grundbildung das Fähigkeitszeugnis eines Berufs zu erwerben. In Art. 32 der Berufsbildungsverordnung ist diese Möglichkeit geregelt: Wurden Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges erworben, so setzt die Zulassung zum Qualifikationsverfahren eine mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung voraus. Familieneigene Mitarbeiter die via Praxisnachweis das Fähigkeitszeugnis erwerben, sind somit nicht über die Globalversicherung versicherbar, sondern müssen sich analog einem selbständigen Landwirten freiwillig versichern (Krankenkasse inkl. Unfallschluss, Kranken- und Unfalltaggeldversicherung, Risiko- und Altersvorsorge)

### **Versicherungsschutz nach Beendigung der Lehre**

Nach Abschluss der Lehre wird in der Regel eine der nachfolgenden Tätigkeiten aufgenommen:

- Mitarbeit im elterlichen Betrieb als familieneigener Angestellter
- Angestellter in einem Landwirtschaftsbetrieb oder ausserhalb der Landwirtschaft
- Weitere Ausbildung (weiterführende landwirtschaftliche Schule, Handelsschule, Studium usw.)

Der Versicherungsschutz muss zu diesem Zeitpunkt unbedingt den neuen Gegebenheiten angepasst werden.

### **Beratung**

Bei Fragen steht Ihnen die Agrisano-Regionalstelle Ihres Kantons oder die Versicherungsberatung der Agrisano Stiftung in Brugg (Tel. 056 461 78 78) gerne zur Verfügung

